

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Einwilligung der Privatinteressenten und der Behörde beiliegen. Erst dann, wenn die Landrechte ihre Erklärungen eventuell Einwendungen eingebracht hätten, könne das Kreisamt wie bei den Allodialgütern vorgehen. Sei die kreisämtliche Bestätigung vorhanden, so könne der Käufer des Gutes von keinem der darauf versicherten Gläubiger oder Teilhaber wegen dieses Vertrages angefochten werden. Der Inhalt solcher Verträge sollte in den Landtafeln und Rektifikationsbüchern eingetragen werden. Später wurde ein Versuch unternommen, dieses Gesetz dahin abzuändern, daß für die Zukunft die Ablösungen untertäniger Schuldsigkeiten für ewige Zeiten hintangehalten werden.



Weiskirchnerstraße.

Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

Die Gubernien wurden 1810 aufgefordert, zu berichten, ob Kontrakte bezüglich der Ablösung auf ewige Zeiten zulässig seien. Nicht alle äußerten sich ablehnend, trotzdem entschied aber die Hofkanzlei am 10. September 1812 für Böhmen, daß die Ablösungen auf ewige Zeiten weder im allgemeinen, noch auch in einzelnen Fällen zu gestatten seien. Kaiser Franz mißbilligte jedoch mit der a. h. Entschliessung vom 22. Mai 1813 diese eigenmächtige Entscheidung der Hofkanzlei und ordnete an, daß diese wichtige, mit dem neuen Steuersystem in naher Verbindung stehende Frage erst nach Einvernahme der Stände von der Hofkanzlei mit der Steuerregulierungs-Hof-